

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

(§ 51 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in Verbindung mit der Satzung des Kreises Unna zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (EKBS) oder der Satzung der Gemeinde Bönen für den Besuch der offenen Ganztagsgrundschulen in Bönen)

der Eltern gemeinsam des Vaters der Mutter

Kreis Unna
Familie und Jugend
Postfach 21 12
59411 Unna

Anlage C

1. Angaben zu den (Pflege-) Eltern / Beitragspflichtigen

Hinweis: Leben Eltern voneinander getrennt, ist nur der Elternteil elternbeitragspflichtig und zum Nachweis des Einkommens verpflichtet, bei dem das Kind überwiegend lebt. Eltern können eine getrennte oder gemeinsame Erklärung zum Elterneinkommen abgeben.

	(Pflege-) Elternteil 1	(Pflege-) Elternteil 2
Name		
Vorname	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers
Straße, Hausnr.		
PLZ, Ort		
Fon (freiwillige Angabe)		
Besonderheiten für folgende Berufsgruppen; z. B. (Wahl-) Beamt:in, Richter:in, Zeit- und Berufssoldat:in, Pastor:in: Ich beziehe Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis, übe ein Mandat aus und mir steht im Falle eines Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ich bin in einer gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern.		
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Nur für Pflegeeltern

Besteht Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird Kindergeld für das Pflegekind gezahlt bzw. wird das Pflegekind steuerlich berücksichtigt (Kinderfreibetrag)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

2. Angaben zum Kind | zu den Kindern

	Nachname	Vorname	Geburtsdatum	Verhältnis zum Kind	Betreuungsart, -umfang	
Kind 1				<input type="checkbox"/> leiblich <input type="checkbox"/> Pflegekind	<input type="checkbox"/> Kita <input type="checkbox"/> OGS	<input type="checkbox"/> 25 <input type="checkbox"/> 35 <input type="checkbox"/> 45
Kind 2				<input type="checkbox"/> leiblich <input type="checkbox"/> Pflegekind	<input type="checkbox"/> Kita <input type="checkbox"/> OGS	<input type="checkbox"/> 25 <input type="checkbox"/> 35 <input type="checkbox"/> 45
Kind 3				<input type="checkbox"/> leiblich <input type="checkbox"/> Pflegekind	<input type="checkbox"/> Kita <input type="checkbox"/> OGS	<input type="checkbox"/> 25 <input type="checkbox"/> 35 <input type="checkbox"/> 45
Kind 4				<input type="checkbox"/> leiblich <input type="checkbox"/> Pflegekind	<input type="checkbox"/> Kita <input type="checkbox"/> OGS	<input type="checkbox"/> 25 <input type="checkbox"/> 35 <input type="checkbox"/> 45

In welcher Tageseinrichtung in welcher OGS erfolgt die Betreuung?	
Wie viele Kinder leben in Ihrer Familie?	
Nimmt Ihr(e) Kind(er) ergänzend Tagespflege in Anspruch?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entrichten Sie bereits einen Beitrag nach dieser Satzung?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

3. Angaben zum Einkommen

Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrags ist das Einkommen des Jahres, in dem die Betreuung in Anspruch genommen wird. Bis zum 30.11. eines jeden Kalenderjahres ist von den Eltern ein Nachweis über die Einkünfte des Vorjahres zu erbringen.

Die Summe der Einkünfte beträgt brutto voraussichtlich:
(Selbsteinschätzung, bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> 0 – 15.000 Euro	<input type="checkbox"/> 55.001 – 61.000 Euro
<input type="checkbox"/> 15.001 – 20.000 Euro	<input type="checkbox"/> 61.001 – 67.000 Euro
<input type="checkbox"/> 20.001 – 25.000 Euro	<input type="checkbox"/> 67.001 – 73.000 Euro
<input type="checkbox"/> 25.001 – 31.000 Euro	<input type="checkbox"/> 73.001 – 79.000 Euro
<input type="checkbox"/> 31.001 – 37.000 Euro	<input type="checkbox"/> 79.001 – 86.000 Euro
<input type="checkbox"/> 37.001 – 43.000 Euro	<input type="checkbox"/> 86.001 – 93.000 Euro
<input type="checkbox"/> 43.001 – 49.000 Euro	<input type="checkbox"/> 93.001 – 100.000 Euro
<input type="checkbox"/> 49.001 – 55.000 Euro	<input type="checkbox"/> über 100.000 Euro

Sofern ich | wir:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

erhalte(n), beantrage(n) ich | wir gem. § 7 EKBS einen Erlass des Elternbeitrages.

Bitte fügen Sie einen Nachweis, siehe Anlage B, (bspw. Wohngeldbescheid, ALG II Bescheid etc.) bei.

Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer höheren Einkommensgruppe führen können, unverzüglich anzugeben.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Datum, Unterschrift des (Pflege-) Elternteils 1	Datum, Unterschrift des (Pflege-) Elternteils 2

Information: Erforderliche Einkommensnachweise

Jährlich erfolgt eine rückwirkende Überprüfung des Elternbeitrages für das zurückliegende Kindergartenjahr. Bitte reichen Sie mir, von den unten aufgeführten Einkommensnachweisen, den für Sie passenden Nachweis, bis spätestens zum 30.11., ein:

Folgende Unterlagen werden für die Überprüfung benötigt:

nichtselbständiger Tätigkeit oder geringfügiger Beschäftigung:	Steuerbescheid und die Dezemberabrechnung des zu überprüfenden Jahres
Land- und Forstwirtschaft:	Steuerbescheid
Gewerbebetrieb / Einzelunternehmer:	Steuerbescheid
Selbständige Tätigkeit:	Steuerbescheid
Kapitalvermögen:	Steuerbescheid
Vermietung u. Verpachtung	Steuerbescheid
<i>Sollten Sie keine Einkommenssteuererklärung durchführen, fügen Sie anstatt dem Steuerbescheid bitte eine formlose, schriftliche Bescheinigung darüber bei oder vermerken dies in der Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen.</i>	
bei sonstigen Einkünften	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitslosengeldbescheid • ALG II Bescheid mit Berechnungsbögen • Elterngeldbescheid • Mutterschaftsgeld • Krankengeld • Kurzarbeitergeld • Rentenbescheid • Wohngeldbescheid • Nachweis über Unterhaltszahlungen für Kinder und/oder Ehegatten
bei Einkünften von über 100.000 €	Keine Vorlage von Einkommensunterlagen notwendig, da der höchste Beitrag gezahlt werden muss. Bitte teilen Sie hierbei formlos mit, dass im entsprechenden Kalenderjahr, ein Einkommen von über 100.000,00 € erzielt wurde oder vermerken Sie dies in der Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen.

Sollten Sie die geforderten Einkommensunterlagen noch nicht einreichen können, teilen Sie uns dies bitte nach Möglichkeit, unter Angabe des Zahlungskennzeichens, über die E-Mail Adresse elternbeitraege@kreis-unna.de mit